

## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

der Elektromotorenwerk Grünhain GmbH, Bahnhofstraße 12, 08344 Grünhain-Beierfeld („EMGR“)

### I. Geltungsbereich

- (1) Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten
  - a) nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB und solchen, die ihnen gleichstehen (in diesen Lieferbedingungen bezeichnet als „Kunde“ bzw. „Besteller“). Daraus folgt (unter anderem), dass sie gegenüber Verbrauchern ausdrücklich nicht gelten.
  - b) für sämtliche Lieferungen von Gegenständen als auch für die Erbringung von Dienstleistungen auf Bestellungen des Kunden durch EMGR.
  - c) ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, EMGR hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
  - d) auch dann, wenn EMGR in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Erbringung von Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Eine stillschweigende oder aus den Umständen zu folgernde Zustimmung ist ausgeschlossen.
  - e) auch dann, wenn EMGR im Rahmen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens erstmals auf ihre Geltung hinweist und der Kunde nicht unverzüglich ihrer Geltung widerspricht.
- (2) Die Lieferbeziehung zwischen EMGR und dem Kunden richten sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Leistungsbedingungen. AGB des Kunden gelten nicht. Soweit diese Liefer- und Leistungsbedingungen nicht gelten bzw. Regelungen treffen gilt ausschließlich das anwendbare gesetzliche Recht.
- (3) Alle individuellen Vereinbarungen, die zwischen EMGR und dem Kunden getroffen werden, sind schriftlich zu belegen und, soweit vorhanden, im Vertragsdokument schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für alle eventuell getroffenen Nebenabreden oder spätere Vereinbarungen.
- (4) Diese Lieferbedingungen finden auf sämtliche Angebote von EMGR und auf sämtliche von EMGR angenommenen Aufträge Anwendung. Diese Lieferbedingungen sollen auch für Folgebestellungen und zukünftige Vertragsverhältnisse mit demselben Kunden Anwendung finden.

### II. Angebot / Angebotsunterlagen / Vertragsabschluss

- (1) Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch EMGR zustande, spätestens jedoch mit Beginn der Ausführung der Leistung zustande (z.B. spezifisch auftragsbezogene Bestellung von Materialien, Produktionsbeginn, Bereitmachen zur Auslieferung). Die Auftragsbestätigung von EMGR geht im Fall eines eventuellen Widerspruchs zu anderen Leistungsbeschreibungen aller Art immer vor, sofern ihr nicht unverzüglich widersprochen wurde.
- (2) Die Angebote von EMGR sind bis zur Annahme durch den Kunden bzw. abstimmungsgemäßem Beginn der Ausführung der Leistung freibleibend und widerruflich. Sollte sich in einem Angebot ein Fehler (z.B. bei den Angaben zu einem Produkt, den Preisangaben oder der Lieferbarkeit) eingeschlichen haben, wird der Kunde hierüber schnellstmöglich informiert, der dann den geänderten Auftrag neu bestätigen kann. Alternativ kann der Auftrag auch von EMGR

unverzögerlich storniert werden, wobei dann EMGR nur im gesetzlich zwingend vorgesehenen Rahmen auf Schadensersatz haftet. Der Inhalt von Werbeprospekten und öffentlichen Anpreisungen wird nicht Inhalt des Vertrages. Garantien sind ausdrücklich schriftlich als solche zu benennen.

- (3) Wurde in dem von EMGR unterbreiteten Angebot keine Gültigkeitsdauer angegeben, beträgt die Bindungsfrist maximal 30 Tage. Soweit eine Bestellung seitens des Kunden als Angebot zu werten ist (§ 145 BGB), kann EMGR dieses binnen 14 Tagen ab Eingang annehmen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung.
- (4) Unbeschadet der weiteren in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Regelungen zu Vertraulichkeit und Schutzrechten behält sich EMGR – auch im Angebotsstadium - ungeachtet der jeweiligen Speicherform an allen ihren Designs, Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und Unterlagen, an den Arbeitsschritten, auftragsgemäßen Ergebnissen, sowie an allen Mitteilungen, Dokumenten und gegebenenfalls spezifischer Software die Urheber- und alle Eigentumsrechte für Geistiges Eigentum vor. An Standardsoftware und Firmenware hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf ohne Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen. Vor ihrer Weitergabe an Dritte und vor jeglicher vertraglich nicht vorgesehener bzw. gestatteter Nutzung bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von EMGR. Wenn der Auftrag EMGR nicht erteilt wird, sind all solche Gegenstände und Informationen auf Verlangen von EMGR unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen. Wenn es vom Besteller bei Mitteilung von Informationen nicht ausdrücklich anders erklärt wird, ist EMGR zur Überlassung an seine Lieferanten und Unterauftragnehmer insoweit berechtigt, wie es zur Auftrags Erfüllung notwendig ist.
- (5) Die korrekte Auswahl der bestellten Produkte sowie die Festlegung spezifischer technischer Parameter obliegen dem Besteller und sind dessen alleiniges Risiko, sofern nicht EMGR ausdrücklich schriftlich mit der Beratung und/oder Projektierung beauftragt wurde. Soweit EMGR Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- (6) Leistungsänderungen im Interesse des technischen Fortschritts behält sich EMGR vor, falls diese keine erheblichen Änderungen mit sich bringen. EMGR würde den Kunden vorher informieren. Die mit dem Angebot übergebenen Unterlagen sowie Gewichts- und Maßangaben und Informationen sind unverbindlich, soweit sie nicht qua Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart sind.
- (7) Die Angestellten und Mitarbeiter von EMGR sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diesen abändern. Schuldbefreiende Zahlungen sind nur auf die von EMGR angegebenen Bankverbindungen möglich.

### **III. Pflichten des Kunden / Warenbehandlung**

- (1) Der Kunde unterstützt die Erfüllung einer Bestellung bzw. eines Auftrags nach besten Kräften. Der Kunde stellt EMGR auch ohne spezielle Aufforderung alle für die Durchführung der bestellten Leistung erforderlichen Informationen, Materialwünsche und sonstige Parameter jeweils baldmöglichst zur Verfügung. Für nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Informationen trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung. Dies gilt auch für Informationen, die sich erst

während der Bearbeitung des jeweiligen Auftrags ergeben. Besondere Informationen im Sinne von Art. 35 II b CISG müssten schriftlich ausdrücklich im Vertrag festgehalten werden.

- (2) Auf nicht sofort erkennbare Besonderheiten und außergewöhnliche Risiken hat der Kunde EMGR hinzuweisen (wie z.B. Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden, unstete Bedingungen, dringende Bearbeitungsfristen, fachspezifische Leistungen oder Ähnliches). Eine Hinweispflicht des Kunden besteht auch für den Fall, dass er erkennen kann, dass sich im fachlichen Austausch und/oder in der Interpretation von Leistungsparametern Missverständnisse ergeben haben.
- (3) Auf etwaige Fehler und Abweichungen von Unterlagen, Mitteilungen und Leistungen hat der Kunde EMGR in jeder Phase der Geschäftsbeziehung unverzüglich hinzuweisen. Dazu sind eingereichte Unterlagen und Mitteilungen sowie alle ausgeführte Leistungen mit kaufmännischer Sorgfalt jeweils umgehend nach Eingang in jeglicher Hinsicht zu prüfen.
- (4) Der Kunde benennt einen im Rahmen des Üblichen ständig ansprechbaren, in der Sache kompetenten Ansprechpartner, der auch berechtigt ist, anfallende Entscheidungen zu treffen bzw. binnen angemessener Frist zu übermitteln.
- (5) Sollte der Kunde ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nachkommen oder erforderliche Informationen, Materialien, Dokumente oder Aussagen nicht erteilen, verschieben sich unbeschadet aller weiterer Rechtsfolgen die vereinbarten Ausführungsfristen den Umständen entsprechend.
- (6) Der Kunde hat stets alle von ihm zu erbringenden, für die zur Vertragsdurchführung rechtlich erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen und alle für sein Geschäft notwendigen Erlaubnisse und Zulassungen innezuhaben. Er hält alle rechtlichen Regelungen ein, die auf ihn und das Geschäft zutreffen mögen und weist dies EMGR auf jederzeitiges Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nach. Dies umfasst ohne Beschränkung hierauf alle Vorschriften des Export- und Reexportrechts. Er hält ebenso alle technischen, ethischen und moralischen Standards ein, die auf das Geschäft zutreffen mögen. Das umfasst u.a. auch alle Grundsätze, die die Nachhaltigkeit betreffen.
- (7) Der Kunde hat somit seinerseits alles Erforderliche zu tun, damit die Vertrags- und Lieferleistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Er sorgt für die rechtzeitige Durchführung aller erforderlichen Vorarbeiten und Vorlieferungen sowie branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Geräte und Materialien.
- (8) Nach den besonderen Umständen am Erfüllungsort, wenn dieser außerhalb des Betriebs von EMGR liegt, sind die Anforderungen für Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und zu überwachen. Geeignete Transportmittel zur Beförderung von Personal, Werkzeugen, Geräten und Materialien sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen und für die Ein- und Ausfuhr von Produkten, Ausrüstungen, Werkzeugen, Fahrzeugen und Materialien erforderliche Bewilligungen und Genehmigungen einzuholen und zu übergeben.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unter Berücksichtigung ihres spezifischen Charakters sachgerecht zu behandeln und aufzubewahren. Er ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich Kenntnis von den je nach Situation einschlägigen technischen, rechtlichen und sonstigen Vorgaben zu verschaffen, betreffend etwa die Herstellung, Behandlung, Transport, Lagerung und Verkauf der Produkte.

- (10) Der Kunde ist verpflichtet, EMGR unverzüglich informieren, falls Produkte bei behördlichen oder sonstigen Untersuchungen beanstandet werden oder auch nur in den Verdacht einer Beanstandung geraten. Der Kunde ist verpflichtet, bei amtlichen Untersuchungen amtlich gekennzeichnete Gegenproben bzw. Zweitproben zu verlangen, diese sorgsam aufzubewahren und unverzüglich an EMGR zu übersenden. Dies gilt entsprechend bei allen anderen Beanstandungen, auch seitens eventueller Zwischenhändler, Endkunden oder sonstiger Art.

#### **IV. Muster und Probematerialien**

- (1) Die Herstellungskosten für individuell vereinbarte, von EMGR hergestellte Muster und Probematerialien werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Sofern der Kunde Muster und Probematerialien an EMGR hereingibt, werden die Kosten für die sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung von EMGR getragen, wobei EMGR die Aufbewahrung mit bei ihr üblicher Sorgfalt vornimmt.
- (3) Setzt der Kunde während der Anfertigungszeit der Muster die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Kosten zu seinen Lasten.
- (4) Zur Bemusterung überlassene Waren sind vom Kunden mit größter Sorgfalt für EMGR zu verwahren, Bemusterungsaufkleber dürfen nicht entfernt werden. Jegliche Art von Vermischungen und Veränderungen von Mustern und Probematerialien sind zu unterlassen. Der stoffliche und äußerliche Bereich sind im umfassenden Sinne unangetastet zu lassen. Muster und Probematerialien dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden. Restmengen müssen auf Verlangen von EMGR entsorgt werden, was uns auf Anfordern dokumentarisch nachzuweisen ist. Muster und Probematerialien gelten als Vertrauliche Informationen im Sinne des Kapitels XV. und stehen unter Eigentumsvorbehalt gemäß Kapitel XI. dieser Bedingungen.
- (5) Wenn der Auftraggeber Waren aus der Bemusterung übernimmt erfolgt kein Preisabzug.

#### **V. Lieferung**

- (1) Bei Lieferleistungen tritt die Abnahme durch Entgegennahme des Vertragsgegenstandes ein, wenn nicht auf eine gehörige Untersuchung der Ware, die unverzüglich vorzunehmen ist, unverzüglich ein detaillierter schriftlicher Protest erhoben wird. Hierdurch werden der Vergütungsanspruch vollumfänglich fällig, soweit hierzu nicht etwas Anderes vereinbart ist und der Beginn der Gewährleistung in Gang gesetzt.
- (2) In sich abnahmetaugliche bzw. gebrauchsfertige Produkte sind auf Wunsch von EMGR nach Abnahmebereitschaftsmeldung mit einer Teilabnahme abzunehmen, es sei denn, die Entgegennahme einer Teillieferung wäre für den Kunden unzumutbar.
- (3) Der Vertrag erstreckt sich auf den bei Beginn des Vertragsverhältnisses festgelegten Umfang. Vom Kunden gewünschte Änderungen werden von EMGR nach den Maßgaben des folgenden Abschnitts VI. akzeptiert, wenn die Änderung möglich ist.
- (4) Zwischen den Parteien vereinbarte Lieferfristen gelten lediglich als Anhaltspunkte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der

Auftragsbestätigung (bei mehreren mit der letzten), jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Material- und andere Beistellungen u.s.w., sowie dem Eingang einer vereinbarten Zahlung, der Eröffnung eines vereinbarungsgemäß zu stellenden Akkreditivs, dem Nachweis, dass eine vereinbarte Besicherung erfolgt ist oder Vorhandensein weiterer gegebenenfalls vereinbarter bzw. zu beachtender Voraussetzungen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden. Dies vorausgesetzt wird EMGR produktabhängig innerhalb angemessener Zeit ab Auftragsbestätigung liefern. Sollte eine Lieferung in dieser Zeit nicht möglich sein, wird EMGR den Kunden gesondert benachrichtigen. Der Kunde kann dann eine schriftliche Mahnung aussprechen, so dass EMGR mit Ablauf der ursprünglichen Leistungsfrist in Verzug kommt, sofern die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen des Verzugs erfüllt sind.

- (5) EMGR ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages bei einem nach vernünftigen Maßstäben vertrauenswürdigen Lieferanten ihrerseits den Liefergegenstand oder andere Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Die Verantwortlichkeit von EMGR für schuldhaftes Verhalten gemäß diesen Bestimmungen bleibt davon unberührt. EMGR wird dem Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Leistungsgegenstandes informieren und, wenn sie zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. In diesem Fall erhält der Kunde bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurück.
- (6) Die Lieferfrist ist mangels anderweitiger Vereinbarung eingehalten, wenn innerhalb der Lieferfrist die Ware im Lager von EMGR zur Abholung bereitgestellt und dies dem Kunden mitgeteilt wurde. Der Besteller darf die Übernahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- (7) Sind für die Ausführung der Arbeiten bestimmte Fristen festgelegt, verlängern sich diese, falls der Kunde seinen Mitwirkungs- oder Zahlungspflichten nicht nachkommt, notwendige Genehmigungen nicht vorliegen oder der Kunde nachträglich noch Informationen an EMGR gibt, um den Zeitraum der Verzögerung.
- (8) Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind EMGR, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung möglich ist, mindestens aber 1 Monat vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Kunden verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist die EMGR Kalkulation maßgebend und in jedem Fall ist die Abruffrist den Umständen anzupassen. Abrufaufträge müssen innerhalb von 6 Monaten seit der Bestellung abgerufen werden, sofern keine anderen festen Termine vereinbart wurden. Erfolgt der Abruf nicht oder nicht vollständig innerhalb von 6 Monaten seit der Bestellung oder zu den vereinbarten Abrufterminen, kommt der Kunde in Annahmeverzug. In einem solchen Fall ist EMGR berechtigt, Kosten- und Schadensersatz zu fordern. EMGR behält sich alle weiteren Ansprüche und Rechte für einen solchen Fall vor.
- (9) Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

## **VI. Änderung des Vertrages – Change Management**

- (1) Verlangt der Kunde eine Änderung des Umfangs oder Inhalts des Vertrages oder der Vorgehens- oder Arbeitsweise, wird er dies EMGR schriftlich unter Angabe sämtlicher für die Beurteilung des Änderungsverlangens notwendigen Informationen mitteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob Änderungen durch Umstände erforderlich werden, die vom Kunden zu vertreten sind oder nicht.

- (2) EMGR wird das Änderungsverlangen prüfen und dem Kunden möglichst binnen 5 Werktagen mitteilen, ob die gewünschten Änderungen ohne Einfluss auf die wirtschaftlichen und technischen Parameter des Auftrags umgesetzt werden können.
- (3) Sollten die vom Kunden gewünschten Änderungen Einfluss auf den Umfang, die Vergütung oder den Zeitplan etc. haben, unterbreitet EMGR dem Kunden möglichst innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ein Änderungsangebot. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot binnen 5 Werktagen an, ändert sich der Vertrag entsprechend. Lehnt der Kunde das Angebot ab oder reagiert er nicht, wird die Leistung, sofern EMGR dies zumutbar ist, gemäß dem Änderungsverlangen ausgeführt und der sofort bzw. entsprechend getroffener Entgeltabsprachen fällige modifizierte Entgeltanspruch von EMGR bemisst sich nach der Billigkeit (im Sinne von § 315 BGB). Ist der geänderte Umfang EMGR nicht zumutbar, hat EMGR ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht mit allen weiteren gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen.
- (4) EMGR teilt dem Kunden schriftlich mit, wenn von ihr ein vorher nicht erkennbares Erfordernis von nicht schriftlich vereinbarten Mehrleistungen und zusätzliche Aufwände erkannt werden. Die Parteien werden über die Höhe der Anpassung der im Vertrag vereinbarten Entgelte verhandeln mit der Maßgabe, dass Mehrleistungen spezifiziert und gesondert in Rechnung gestellt werden. Sofern keine Einigung zustande kommt und EMGR dies zumutbar ist, wird die Leistung ausgeführt und der Umfang des Entgelts wird von EMGR im Rahmen der Billigkeit (im Sinne von § 315 BGB) angepasst.

## VII. **Gefahrübergang / Annahmeverzug**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ Werkssitz EMGR vereinbart („EXW“ Incoterms 2010). Wenn ausdrücklich Lieferung vom Sitz des betreffenden Werkes von EMGR an einen anderen Ort so vereinbart ist, dass sich der Erfüllungsort verlagert oder die Lieferung ins Ausland erfolgen soll, erfolgt die Lieferung mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gemäß FCA Incoterms 2010 Werkssitz EMGR. Wenn die Lieferung gemäß Vereinbarung Errichtung vor Ort einschließt, geht die Gefahr spätestens im Zeitpunkt der Fertigstellung der Errichtung, mit einem vereinbarten Testlauf im Zeitpunkt des erfolgreichen Testlaufs über. Art. 58 III CISG ist abbedungen.
- (2) Versendet EMGR auf Verlangen des Bestellers die verkaufte Sache ohne ausdrückliche Vereinbarung eines anderen Erfüllungsortes nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (insb. aus praktischen Gründen, als Gefälligkeit), so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über, sobald EMGR die Sache dem Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen ausgeliefert hat, auch wenn EMGR die Fahrt selbst ausführt. Mangels besonderer Vereinbarung wählt EMGR das Transportmittel und den Transportweg. Ohne gesonderte Vereinbarung ist eine Transportversicherung nicht geschuldet. Hieraus resultierende Kosten trägt der Kunde. Bei abweichenden Vereinbarungen gilt im Fall einer eventuellen Regelungslücke insgesamt die der getroffenen Vereinbarung am nächsten kommende Klausel der Incoterms-Regelungen, auch wenn Incoterms nicht direkt vereinbart wurde.
- (3) Sofern die Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Wenn ein Liefertermin nicht ausdrücklich fix

vereinbart ist, nach dessen Verstreichen der Kunde in Annahmeverzug gerät, gilt für den Zeitpunkt des Gefahrübergangs, dass die Gefahr auf den Kunden 2 Kalendertage nach der Anzeige der Versandbereitschaft übergeht. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls ist EMGR berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Gefahr des Kunden zu lagern (zusätzliche Eigen- bzw. Fremd-, also Mehrkosten trägt der Kunde). Der Kunde haftet darüber hinaus für Beschädigung, Diebstahl oder Untergang von Materialien und Teilen, sofern diese an einem Ort geschieht, welcher seiner Aufsicht unterfällt oder für den er sonst die Verantwortung trägt.

- (4) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch, infolge Verweigerung der Mitwirkung oder durch Betreiben des Kunden des Bestellers um mehr als 8 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangene Woche Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 30 %, berechnet werden, wobei der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten den Vertragsparteien unbenommen bleibt. EMGR ist je nach den Umständen berechtigt aber nicht verpflichtet, die Ware im Notverkauf zu verkaufen und Einnahmen zu verrechnen. Alle weiteren Ansprüche und Rechte, die EMGR in einer solchen Situation haben könnten, bleiben unberührt.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungs- oder Vertragspflichten und wird die Annahme hierdurch nicht nur unerheblich verzögert, so wird der Anspruch auf Bezahlung fällig und EMGR ist berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

#### **VIII. Lieferverzug**

- (1) Im Fall des Lieferverzuges seitens EMGR kann der Kunde nach gesetzter, fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im Fall der Unmöglichkeit der Leistung oder eines Fixgeschäftes steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu.
- (2) EMGR haftet im Fall eines verschuldeten Liefer- oder Leistungsverzugs auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Verzugsschaden. Soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft ist, haftet EMGR insofern auch, wenn als Folge eines von ihr zu vertretenden Verzugs der Kunde berechtigt sein sollte, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist oder wenn EMGR die Unmöglichkeit zu vertreten hat.

#### **IX. Verpackungskosten / Versicherung**

- (1) Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen, sofern dies nicht nach der Verpackungsverordnung geboten ist oder nicht sonstig spezielle Vorschriften dies gebieten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Auf Wunsch nennt EMGR dem Kunden einen Dritten, der die Verpackungen entsprechend der Verpackungsverordnung einem Recycling zuführt. Beschriftungen, Markierungen oder Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt werden.
- (2) Erfolgt die Lieferung in Leihbehältern, so sind diese restentleert undgrob gereinigt bei dieser bzw. spätestens bei der nachfolgenden Anlieferung zurückzugeben bzw. zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Verpackung geht zu Lasten des Kunden, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken oder zur Annahme anderer Produkte dienen. Sie

sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden. Dasselbe gilt für Paletten.

- (3) Nur auf ausdrückliche schriftliche Anforderung des Kunden ist EMGR verpflichtet, auf dessen Kosten bei ihr lagernde Ware zu versichern. EMGR kann Kostenvorschuss verlangen. Dasselbe gilt für eine Transportversicherung.

## **X. Preise / Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder anderweitiger individueller Vereinbarung nichts anderes ergibt, gelten die Angebotspreise von EMGR zur Zeit des Vertragsabschlusses. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt und ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise auf Grundlage von „ab Werk“ bzw. bei Liefervereinbarung „frei Frachtführer“ (EXW bzw. FCA Incoterms 2010) Werk EMGR. Sämtliche Sendungen, einschließlich etwaiger nicht mängelbedingter Rücksendungen, erfolgen auf Kosten des Kunden. Sondervereinbarungen zu frachtfreier Lieferung, Versicherung oder anderen zusätzlichen Leistungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Teillieferungen können gesondert berechnet werden. Sie sind entsprechend den hier vorgesehenen Maßgaben zu bezahlen.
- (4) Für die Vertragsdauer vereinbarte Lieferpreise werden während der Vertragslaufzeit, gleichbleibende Produkte und Verfahren vorausgesetzt, nicht mehr durch nachträgliche Kostenanalysen eines Vertragspartners oder durch Angebote Dritter in Frage gestellt. Kosteneinsparungen, die durch gemeinsame Bemühungen der Vertragspartner bei EMGR erzielt werden, brauchen nur weitergegeben zu werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall werden die Kosteneinsparungen so lange in vollem Umfang auf gegebenenfalls vorab vereinbarte Preisreduzierungen angerechnet, bis diese in voller Höhe durch diese Anrechnung abgedeckt sind. Darüber hinausgehende Kosteneinsparungen werden in dem Umfang, wie der Kunde zu der Kosteneinsparung beigetragen hat, auf die Lieferpreise angerechnet. Dem Kunden steht das Recht auf Einsichtnahme in Unterlagen und Daten des Lieferers lediglich in dem Umfang zu, in dem sich diese Unterlagen und Daten auf Kosteneinsparungen an den von der Einsparung betroffenen Erzeugnissen selbst unmittelbar beziehen. EMGR behält sich jedoch das Recht vor, die Preise aus gegebenem Anlass angemessen zu ändern, etwa aufgrund von Lohnkostensteigerungen oder Material- oder Energiepreisänderungen; diese wird EMGR dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Kostenänderung ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt EMGR ihrer Kalkulation die vom Kunden für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Kunde weniger als die Zielmenge ab, ist EMGR berechtigt, im Nachgang den Stückpreis angemessen zu erhöhen.
- (5) Alle Preise verstehen sich netto in der angebotenen Währung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, verstehen sie sich in EURO (€). Die gesetzliche Mehrwertsteuer (sowie alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren jeglicher Art) sind nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird (werden) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. EMGR ist stets so zu



stellen, dass sie den vereinbarten (Netto-)preis erhält. Eventuelle staatlich bedingte Steuern, Abgaben oder Einbehalte trägt der Kunde zusätzlich.

- (6) Auf Wunsch von EMGR erfolgt die Abrechnung nach dem SEPA Überweisungs- und Lastschriftverfahren, den damit verbundenen Rechtsgrundlagen gegenüber den EU- und EWR-Staaten gegebenenfalls entsprechend den internationalen oder vereinbarten Regelungen. EMGR wird mindestens 3 Tage vor einem Einzug über den fälligen Rechnungsbetrag, die SEPA – Mandatsreferenz und unsere Gläubiger-ID informieren sofern diese Information nicht bereits auf der Rechnung ausgewiesen ist.
- (7) Bei vom Zahlungsschuldner zwischengeschalteten Verbänden mit Zentralregulierung oder anderen Institutionen gilt die verwaltende Stelle als Erfüllungsgehilfe des Zahlungsschuldners, im Übrigen muss der Zahlungsschuldner in einem solchen Fall die eventuell zwischen EMGR und dem Zentralverband vereinbarten Maßgaben gegen sich gelten lassen.
- (8) Der komplette Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern in der Rechnung kein anderes Datum angegeben ist. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Für die Berechnung sind die von EMGR ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach Empfang, direkt und unmittelbar gegenüber EMGR widerspricht. Übliche Gewichtsverluste während Lagerung und Transport mindern das von EMGR festgestellte Gewicht nicht.
- (9) Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen von EMGR am Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, sofern er pflichtwidrig nicht bezahlt hat. Wegen Mängeln einbehaltene Beträge müssen stets im angemessenen Verhältnis zu Wert und Bedeutung des Mangels stehen. Ein Zahlungsziel gilt als widerrufen und die Entgeltforderung ist sofort fällig, wenn der Kunde hinsichtlich früherer Lieferungen mit der Bezahlung in Verzug geraten ist, bei Zahlungsverzug des Kunden, bei Nichteinlösung von Schecks oder wenn auf das Vermögen des Kunden Pfändungsmaßnahmen ausgeführt werden oder dann, wenn nach Vertragsabschluss sonstige Umstände bekannt werden, die berechnete Zweifel an der Bonität des Kunden begründen. Bei Zielüberschreitung ist EMGR unbeschadet aller weiteren Ansprüche und Rechte berechtigt, von einzelnen oder allen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Entgeltforderung wird auch dann sofort fällig, wenn die Vermögensverhältnisse des Kunden schon bei Vertragsabschluss schlecht gewesen sind und EMGR sich darüber im Irrtum befunden und erst nach Vertragsabschluss Kenntnis von den tatsächlichen Verhältnissen erhalten hat.
- (10) Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an welchem EMGR über den Rechnungsbetrag unwiderruflich und verlustfrei verfügen kann. Alle Zahlungen werden unter Abzug der anfallenden Transfer-, Einzugs- und Diskontspesen und unter Vorbehalt des richtigen Eingangs in der Höhe gutgeschrieben, wie sie das in der Rechnung angegebene Konto von EMGR erreichen. Schecks werden nur nach vorheriger individueller Vereinbarung und stets nur erfüllungshalber als Zahlungsmittel akzeptiert; sodann gelten die in diesen AGB festgelegten Maßgaben für Zahlungen.
- (11) Zahlungen an Angestellte oder Handelsvertreter entfalten keine schuldbefreiende Wirkung gegenüber EMGR.
- (12) EMGR ist stets und auch wiederholt zur Geltendmachung von angemessenen Vorschüssen berechtigt. Eine Verpflichtung zum Tätigwerden ist erst bei Zahlungseingang begründet.
- (13) In den vertraglichen Vereinbarungen oder den Rechnungen von EMGR festgelegte Zahlungsziele sind einzuhalten. Im Verzugsfall ist EMGR bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt, ihre Leistung

zurückzuhalten. Für dadurch eventuell eintretende Schäden haftet EMGR nicht. Bei Überschreiten eines Zahlungstermins werden unbeschadet aller weitergehenden Ansprüche und Rechte Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet.

- (14) Der Kunde hat Rechnungen, Saldenabschlüsse und sonstige Abrechnungen unverzüglich mit kaufmännischer Sorgfalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Einwendungen binnen eines Monats ab Zugang der Rechnung, Saldenabschlüsse oder sonstigen Abrechnung schriftlich an EMGR zuzusenden (Eingangsdatum zählt). Andernfalls gelten diese als genehmigt.
- (15) EMGR kann dem Kunden im Fall des Zahlungsverzugs eine Zahlungsaufforderung mit abschließender Fristsetzung übermitteln und kann nach Fristablauf den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatz verlangen, falls nicht binnen der gesetzten Frist vollständig gezahlt wurde. Das Recht von EMGR, alternativ die Erfüllung des Vertrags zu fordern, bleibt bis zum Zugang der Rücktrittserklärung unberührt. Bereits entstandene Ansprüche von EMGR aus Verzug bleiben in jedem Fall unberührt.
- (16) Im Fall des Rücktritts seitens EMGR wegen Zahlungsverzugs hat der Kunde auf die Leistungen Anspruch, die von der EMGR bis zur Erklärung des Rücktritts fertiggestellt wurden. Der Vergütungsanspruch für bereits fertiggestellte Leistungen entfällt im Fall des Rücktritts nicht. Die Herausgabe der Waren und Arbeitsergebnisse erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der offenen Rechnung(en).
- (17) Der Kunde kann gegen den Entgeltanspruch nur aus unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **XI. Eigentumsvorbehalt**

- (1) EMGR liefert ausnahmslos unter Eigentumsvorbehalt. Es gelten die folgenden Bestimmungen.
- (2) EMGR behält sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und darüber hinaus aller Zahlungen aus sonstigen Geschäftsbeziehungen des Kunden vor.
- (3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für EMGR. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten in Höhe ihres vollen Wertes gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen von EMGR muss der Kunde den Abschluss und Aufrechterhaltung der Versicherung nachweisen. Alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer aus diesem Vertrag hinsichtlich der Vorbehaltsware tritt der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder spätestens der Lieferung an EMGR ab.
- (4) Der Kunde hat EMGR sofort bei Kenntnis des Drohens, oder bei Unkenntnis spätestens im Zeitpunkt des Eintritts, von jeder Beschlagnahme, Pfändung, Zwangsvollstreckung oder sonstigen unsere Eigentumsrechte beeinträchtigenden Eingriffen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen, so dass EMGR gegebenenfalls intervenieren kann. Der Kunde hat die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Eingriffe Dritter, insbesondere die etwaiger Interventionsprozesse, zu tragen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, EMGR die gerichtlichen

und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den EMGR entstandenen Ausfall.

- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt EMGR jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. EMGR kann jederzeit verlangen, dass ihr der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offen legt. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde bis auf Widerruf durch EMGR auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der EMGR, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. EMGR verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt oder eine solche droht oder nach Faktenlage zu drohen scheint. Ist aber dies der Fall, so kann EMGR verlangen, dass der Kunde ihr alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsbefugnis von EMGR ist davon unabhängig.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EMGR berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern. Hierdurch entstehende Kosten hat der Kunde EMGR zu erstatten. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch EMGR liegt ein Rücktritt vom Vertrag. EMGR ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, aber nicht verpflichtet. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – zuerst abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (7) Jegliche Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für EMGR vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, EMGR nicht gehörenden Stoffen verarbeitet, so erwirbt EMGR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
- (8) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, EMGR nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt EMGR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass im Ergebnis der Vermischung Miteigentum entsteht, so erwirbt EMGR anteilmäßig Miteigentum; sofern hierzu notwendig, überträgt der Kunde hiermit seinen Miteigentumsanteil auf EMGR. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für EMGR. Im Übrigen gilt das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vorbehaltsware.
- (9) Der Kunde tritt EMGR auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (10) EMGR verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt EMGR. Für die Bewertung der Sicherheiten ist bei der Vorbehaltsware der zur Zeit des Freigabeverlangens geltender Nettoangebotspreis von EMGR maßgeblich, bei abgetretenen Forderungen ist vom Nettoangebotspreis abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 30 % auszugehen. Handelt es sich

um Forderungen, bei welchen der Abnehmer des Kunden bereits in Zahlungsverzug ist oder Tatsachen bekannt sind, die berechtigen Grund zur Annahme geben, dass ein Ausfall zu befürchten ist, so beträgt der Abschlag 50 %. Bei wegen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nur in Form von Miteigentum bestehenden Sicherheiten ist vom EMGR Nettoangebotspreis der gelieferten Ware, abzüglich eines Abschlages von 30 %, auszugehen.

- (11) Der Kunde erklärt bereits jetzt sein unwiderrufliches Einverständnis, dass die von EMGR mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude auf oder in dem sich die Gegenstände befinden, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware zu sich zu nehmen.
- (12) Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Waren bleiben im Eigentum von EMGR. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit EMGR über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden. Nach Ablauf des vereinbarten Test- oder Vorführzeitraums hat der Kunde unverzüglich die Rücklieferung der gelieferten Waren an EMGR vorzunehmen.
- (13) Sollten im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren örtlichen Recht weitere Schritte erforderlich werden, zum Beispiel eine spezielle Registrierung, dann verpflichten sich beide Seiten dazu, solche Maßgaben nachzuholen. Sie werden sich nicht auf die mangelnde formelle Unwirksamkeit des Eigentumsvorbehalts berufen und würden das als unredlich betrachten.
- (14) Sofern ein anwendbares nationales Recht keinen erweiterten und/oder verlängerten Eigentumsvorbehalt vorsehen oder zulassen sollte gilt stattdessen ein einfacher Eigentumsvorbehalt als vereinbart.
- (15) Der Kunde bestellt EMGR mit Abschluss des Vertrags ein besitzloses Pfandrecht an der Vorbehaltsware für den Fall einer eventuellen Unwirksamkeit des in diesen Bestimmungen verankerten Eigentumsvorbehalts.

## **XII. Gewährleistung**

- (1) Die Beschaffenheit der Leistung richtet sich nach den konkret getroffenen vertraglichen Festlegungen, ansonsten nach den einschlägigen Normen und dem Stand von Wissenschaft und Technik. Aussagen von EMGR oder ihrer eventuellen Zulieferer und Hersteller einschließlich Gehilfen und Dritter außerhalb des Vertrages, insbesondere öffentliche Aussagen, etwa in der Werbung oder vergleichbaren Publikationen, begründen keine vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung oder gar Garantie. Mängelansprüche bestehen auch nicht bei nur unerheblichen, insbesondere produktionsbedingten oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen von Spezifikationen, Mustern oder in Qualität, Farbe, des Gewichts usw., außer wenn eine mustergetreue Lieferung ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck trägt EMGR nur, wenn sie im Vorfeld mit der entsprechenden Beratung beauftragt wurde. Falls EMGR nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. ihres Kunden zu liefern hat, übernimmt dieser stets das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- (3) Der Kunde hat die Leistung von EMGR unverzüglich nach Erhalt mit kaufmännischer Sorgfalt zu prüfen. Der Anspruch auf Beseitigung von erkennbaren Mängeln muss vom Kunden unverzüglich geltend gemacht werden, erkennbare Mängel gelten sonst als unbeachtlich. Bei verdeckten

Mängeln gilt dies ab ihrer Entdeckung. Es gelten die Regeln des § 377 HGB und vergleichbarer Bestimmungen, wie zum Beispiel Art. 43 CISG, die je nach Sachlage anwendbar sind.

- (4) Bei berechtigten Mängeln leistet EMGR auf eigene Kosten durch Nacherfüllung (Reparatur oder insbesondere ganz oder teilweise Neulieferung) nach eigener Wahl Gewähr. Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), die dadurch entstehen, dass die Ware nach Lieferung vom Erfüllungsort wegverbracht wurde, trägt jedoch der Kunde. Der Kunde trägt, sofern solche anfallen, auch die Aus- und Wiedereinbaukosten.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, wobei EMGR 2 Versuche zustehen, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung und bei nicht nur unerheblichen Mängeln alternativ Rückgängigmachung des Vertrages und – wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen und ausschließlich nach den Maßgaben in diesen Bestimmungen – Schadensersatz verlangen. Die Rückgängigmachung des Vertrages kann der Kunde jedoch nur dann geltend machen, wenn die erbrachte Leistung für ihn insgesamt ohne Interesse ist.
- (6) Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist EMGR berechtigt, sie mit den gesetzlichen Folgen zu verweigern. EMGR kann, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern. Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
- (8) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung sowie Mängel und Schäden, die EMGR nicht anzulasten sind, so wie zum Beispiel solche, die zurückzuführen sind auf des Bestellers unsachgemäßen Gebrauch und fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung sowie nicht bestimmungsgemäße Verarbeitung (außer wenn durch EMGR ausgeführt), Verwendung, Bedienungsfehler, nicht normale oder unangemessene klimatische Bedingungen (z.B. Raumklima, Beheizung, Lüftung), mangelnde Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, den Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, den Anschluss an andere ungeeignete Stromquellen sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern, sowie auf andere Umstände, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Auch steht EMGR nicht ein für durch das Produkt nicht veranlasste Brände, Blitzschlag, Explosionen produktspezifischer, netzbedingte Überspannungen oder Feuchtigkeit aller Art sowie für normalen natürlichen Verschleiß. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten sowie Eingriffe zur Fehlersuche vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (9) Das Entfernen oder Manipulieren von Warenkennzeichnungen, Seriennummern sowie die Beschädigung von Siegeln führt zum Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruchs. Nach begonnener Um- oder Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung zuvor offen erkennbarer Mängel ausgeschlossen.
- (10) Sofern Beanstandungen erhoben werden, die nicht auf einem Mangel des Liefergegenstandes beruhen, kann EMGR eine Aufwandsgebühr für die Fehlersuche und Tests erheben. Die Aufwandsgebühr richtet sich regelmäßig nach der angefallenen Arbeitszeit und den sonstigen Kosten.

- (11) Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung verjähren nach einem Jahr ab Lieferung bzw. Gefahrübergang. Dies gilt nicht bei Vertragsverhältnissen im Fall eines zwingenden Gewährleistungsregresses nach den §§ 478, 479 BGB, die jedoch bei Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts abbedungen sind, oder bei Bauwerken, wo es bei der jeweiligen gesetzlichen Regelung verbleibt. Bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer ausdrücklich gegebenen Beschaffenheitsgarantie und Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und solchen die dem Produkthaftungsrecht unterfallen verbleibt es ebenfalls bei den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben ebenfalls unberührt.
- (12) Was Rechtsmängel anbetrifft, so ist EMGR, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart wurde, verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land der Herstellung und – sofern vereinbart - des ausländischen ersten Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von EMGR erbrachte, vom Kunden vertragsgemäß genutzte Lieferungen, haftet EMGR gegenüber dem Kunden innerhalb der in Kapitel XII Absatz 11 bestimmten Frist wie folgt: EMGR wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die betreffenden Lieferungen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die betreffenden Lieferungen austauschen. Ist dies EMGR nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht EMGR zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den Bestimmungen in diesen Lieferbedingungen. Die vorstehend genannten Verpflichtungen EMGR bestehen nur, soweit der Kunde EMGR über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und EMGR alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine für EMGR nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von EMGR gelieferten Produkten eingesetzt wird. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten diese Bestimmungen entsprechend. Weitergehende oder andere als die in diesen Lieferbedingungen geregelten Ansprüche des Kunden gegen EMGR und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

### **XIII. Haftung auf Schadensersatz**

- (1) EMGR haftet, bei Pflichtverletzungen und auch aus anderen eventuellen Anspruchsgrundlagen, auf Schadensersatz grundsätzlich nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten und nur auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Allerdings haftet EMGR auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden bei Verletzung von solchen Pflichten, durch deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht wird und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. „wesentliche Pflichten“ oder auch „Kardinalpflichten“) auch bei nur leichter Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vorvertraglicher Verhaltenspflichten kann dies unter Umständen einen Verzicht darstellen. EMGR haftet entsprechend den im Einzelfall getroffenen Festlegungen im Fall einer ausdrücklich als solche übernommenen Garantie. Und EMGR haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden an

Leben, Körper und Gesundheit sowie Gegenständen im Privateigentum und nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (2) Eine weitergehende Haftung als vorangehend geregelt ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **XIV. Haftung für die Verletzung sonstiger Nebenpflichten**

- (1) Wenn die erbrachte Leistung vom Kunden infolge vor oder nach Vertragsschluss liegender, vorwerfbarer Verletzung vertraglicher Nebenpflichten seitens EMGR nicht vertragsgemäß verwendet werden kann oder Schäden entstehen, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden ebenso die Regelungen in diesen Lieferbedingungen.
- (2) EMGR hat gegen den Kunden einen Freistellungsanspruch, soweit EMGR die gelieferte Ware nach vom Kunden überlassenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen hergestellt hat und nicht weiß oder wissen muss, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (3) Im Fall von Verzögerungen und Erschwerungen, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden haben (z.B. nachträglich verkomplizierte Abläufe, verspätete Freigabe von Teilen), sind gemessen an der Kalkulation der EMGR für EMGR nachteilige wirtschaftliche Folgen vom Kunden finanziell auszugleichen.

#### **XV. Geheimhaltung / Geistiges Eigentum**

- (1) Das Vertragsverhältnis ist persönlich, individuell und vertraulich. Jede Weitergabe des Vertrages im Ganzen oder teilweise seitens des Kunden ist ausgeschlossen.
- (2) Jede Partei hat sämtliche Informationen geheim zu halten, die sie im Rahmen der Auftragserfüllung von der anderen Partei erhält oder anderweitig in Erfahrung bringt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur und Bedeutung ergibt und sie an keine Dritten zu verbreiten. Als Dritte gelten auch i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen. Die Parteien werden solche Informationen ausschließlich zu den Zwecken benutzen, für die sie laut Vertrag zur Verfügung gestellt wurden.
- (3) Auch die von EMGR verwendeten Modelle, Methoden, Techniken und Instrumente (u.a. auch Software) sowie Spezifikationen, Fotos, Zeichnungen, Designs, Berechnungen oder andere Dokumentationen, die von EMGR genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, gelten als vertrauliche Informationen, sind Geistiges Eigentum von EMGR und dürfen vom Kunden Dritten im obigen Sinne nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von EMGR offengelegt werden.
- (4) Alle Rechte am geistigen Eigentum der EMGR (inklusive aber nicht begrenzt auf Urheberrechte, Designs, Geschmacks- und Gebrauchsmusterrechte und allen weiteren je nach Situation einschlägigen Schutzrechten) am Know-how und an allen erteilten Informationen, einschließlich aller vorvertraglich übermittelten Informationen und Kenntnisse und der Ergebnisse vertraglicher Leistungen, stehen mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung ausschließlich EMGR zu.

Der Kunde ist jedoch gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts im notwendigen Umfang zur Nutzung des Geistigen Eigentums von EMGR berechtigt, soweit dies dem vereinbarten Vertragszweck entspricht. In jedem Fall bleibt EMGR zur Nutzung der aus der Ausführung des Auftrags gewonnenen wissenschaftlichen Lehren und grundlegenden Erkenntnisse berechtigt.

- (5) Werden zeichenrechtlich geschützte Waren geliefert, so darf der Kunde die auf der Ware oder Verpackung angebrachten Kennzeichen nur entfernen und die Ware unter einem anderen Warenzeichen weiter veräußern, wenn EMGR ihre Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat.
- (6) Die hernach unbefugte Weitergabe oder Verwendung des geistigen Eigentums und der Informationen ist verboten und verpflichtet den Kunden in jedem einzelnen Fall des Zuwiderhandelns zum Schadensersatz in Höhe von 150 % des Gesamt-Brutto-Auftragswertes, wenn nicht EMGR einen höheren oder der Kunde das mangelnde Entstehen eines Schadens oder einen geringeren solchen nachweist. Führt die unbefugte Weitergabe zu einem dauerhaften wirtschaftlichen Nachteil für EMGR, fällt dieser pauschalierte Schadensersatz in jedem Monat, in dem die Verletzung andauert, erneut an.
- (7) Diese Verpflichtungen bleiben uneingeschränkt und unvermindert in Kraft, auch wenn der Vertrag endet oder aufgelöst wird. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt jedoch ausnahmsweise nicht für vertrauliche Informationen, die nachgewiesenermaßen a) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren, b) der empfangenden Partei zur Zeit ihrer Übermittlung bereits bekannt waren oder nach ihrer Übermittlung nach bestem Wissen rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind, c) nach ihrer Übermittlung ohne Zutun der empfangenden Partei offenkundig geworden sind, d) nach ihrer Übermittlung von der empfangenden Partei bzw. deren Mitarbeitern unabhängig von der offenbarten vertraulichen Information erfunden oder entwickelt wurden oder e) wenn der Empfänger aufgrund einer gerichtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung veröffentlichen oder der zuständigen Behörde vorlegen muss, wobei sich in einem solchen Fall die Parteien vorher abzustimmen haben, wie diese Pflicht am besten erfüllt werden kann oder f) für deren Geheimhaltung infolge Zeitablaufs sowie geänderter Umstände kein Bedürfnis mehr besteht.

## **XVI. Auslandsgeschäfte**

- (1) Die von EMGR gelieferten Produkte sind zur kaufmännischen Verwendung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Wenn nichts anderes vereinbart wird ist es das Land, wo der Kunde zur Zeit der Bestellung seinen Geschäftssitz hat. Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten, ist dies EMGR sobald wie möglich anzuzeigen und kann genehmigungspflichtig sein.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, EMGR alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden. Insofern obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen.
- (3) Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik hat, ist er zur Einhaltung der Einfuhrumsatzsteuer- und aller sonstigen abgabenrechtlichen Regelungen aller Art, die auf ihn zutreffen, verpflichtet. Nicht inländische Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen aller Art hat ausschließlich er zu tragen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, EMGR alle für den Verkehr mit den Behörden und zuständigen Stellen notwendigen Auskünfte und Dokumente zu erteilen, etwa hinsichtlich seiner



Mehrwertsteueridentifikationsnummer, Eigenschaft als kaufmännischer Unternehmer, der Verwendung und des Transportes der gelieferten Waren, des Gelangens, seiner Endkunden sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht.

- (5) Gelten im Zielland besondere rechtliche Vorschriften oder besondere tatsächliche Umstände, die für EMGR nicht ohne weiteres erkennbar sind, so hat der Kunde EMGR hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

## **XVII. Außerordentliche Kündigung / Höhere Gewalt**

- (1) EMGR ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden gegeben ist oder eintritt oder solche Fälle tatsächlich eintreten drohen und er keine ausreichende Sicherheit stellen kann. Eine solche Vermögenslage des Kunden ist unter anderem dann anzunehmen, wenn er hinsichtlich seines Vermögens die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird. Der Kunde hätte das gleiche Recht, träfen diese Voraussetzungen auf EMGR zu.
- (2) Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die andere Partei Vertragspflichten in nicht nur unerheblichem Umfang schuldhaft verletzt oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass solches droht. Der außerordentlichen Kündigung muss grundsätzlich eine erfolglose schriftliche Abmahnung vorausgehen mit Fristsetzung von grundsätzlich 30 Tagen zum Abstellen der Pflichtverletzung, außer im Fall vorsätzlicher oder wiederholter Pflichtverletzung.
- (3) Bei höherer Gewalt wird die Erfüllung der Verpflichtungen von EMGR ausgesetzt („Force Majeure“). Als höhere Gewalt gelten z.B. politisch oder klimatisch bedingte Unterbrechungen des normalen Liefervorgangs, unvorhersehbare Betriebsstörungen jeder Art, unverschuldeter Mangel an Roh- und Betriebsstoffen sowie der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, verspätete oder ungenügende Gestellung durch Dritte von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung von Eisenbahnen, Schifffahrtswegen oder des Lastkraftwagenverkehrs. Streiks und Blockaden, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System EMGR, unvorhersehbare Hindernisse aufgrund anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder darauf gründender Maßnahmen, wie z.B. Embargos, sowie alle sonstigen Umstände, soweit sie von EMGR nicht zu vertreten und trotz Einhaltung der üblichen kaufmännischen Sorgfalt eingetreten sind, jedoch eine Verminderung oder Einstellung der Erzeugung herbeiführen, jeweils auch bei den Vorlieferanten von EMGR. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen von EMGR aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als 60 Tage, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mittels eines Einschreibens aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadenersatzverpflichtung entsteht, vorausgesetzt dass eine Vertragsanpassung nicht angemessen wäre.
- (4) Vorschriften, die ein Verschulden betreffen oder voraussetzen (z.B. §§ 276, 280 BGB) werden von den Regelungen in diesem Kapitel nicht berührt.

## **XVIII. Gerichtsstand / Erfüllungsort**

- (1) Es gilt einschließlich des CISG (UN-Kaufrechts) das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der des Geschäftssitzes der EMGR; Ausnahmen hiervon sind jedoch berechtigt, wenn ein Urteil im Vollstreckungsstaat nicht vollstreckt würde. EMGR darf den Kunden in einem solchen Fall auch an dessen Geschäftssitz oder am Ort seiner Geschäftsaktivitäten verklagen (der Kunde hätte in so einem Fall einer Nichtvollstreckbarkeit dasselbe Recht). Die Gerichtsstandsregelung gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder diesen AGB nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von EMGR Erfüllungsort. Das gilt auch für Zahlungen des Kunden an EMGR.
- (4) EMGR hat die Option, statt den staatlichen Gerichten auch die Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen. Als zuständig gilt zwischen den Parteien die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart (DIS Rules 2012; 3 Schiedsrichter; Verfahrenssprache bei nationalen Verfahren Deutsch, bei internationalen Verfahren Englisch bzw. nach Wahl von EMGR auch die eventuell abweichende Vertragssprache; Schiedsort München/Bayern/Deutschland).
- (5) Sofern rechtlich zulässig, ist die Durchführung eines jeglichen Beweiserhebungs- oder Beweisermittlungsverfahrens entsprechend den Regeln oder im Geiste der Pre-Trail Discovery und E-Discovery stets ausgeschlossen.
- (6) Die Vertragssprache ist Deutsch. Es hat stets die deutsche Fassung eines Vertrages oder Textes Vorrang, ungeachtet jeglicher Übersetzung. Soweit sich die Parteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Auch für Vertragsanlagen gilt das Prinzip der Deutschen Sprache.

## **XIX. Sonstiges**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Überschriften der Paragraphen oder andere Untergliederungen in einem Vertrag dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit. Sie dienen nicht dazu, Regelungen aufzustellen, zu begrenzen, zu modifizieren, rechtliche Argumentationsgrundlagen zu liefern oder in irgendeiner anderen Weise rechtlichen Effekt zu bewirken.
- (3) Mit den Worten „und“ und „oder“ in einem Vertrag meinen die Parteien das eine oder andere, je nach dem Zusammenhang, in dem diese Worte benutzt werden; im Allgemeinen sind alle relevanten Alternativen eingeschlossen, wenn eines dieser Worte benutzt wird. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Singulars und Plurals sowie dann, wenn in einem Vertrag erläuternd Beispiele gebracht werden oder das Wort „insbesondere“ Verwendung findet, wobei solche Beispiele und Aufzählungen keineswegs abschließend sind. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die maskulinen Formen schließen die Femininen ein und umgedreht.
- (4) Ein Vertrag zwischen EMGR und dem Kunden begründet kein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien. Nichts begründet das Recht, dass eine Partei als Agent der oder sonstig Vertretungsberechtigter für die Andere auftritt oder irgendwelche Verbindlichkeiten zu Lasten der anderen eingeht oder begründet. Der Zweck eines Vertrages beschränkt sich auf die Regelung seines spezifischen Inhalts und ist begrenzt auf die Zwecke, für die er eingegangen ist. Wiederholte Lieferungen begründen keinerlei Dauerschuldverhältnis (z.B. Vertragshändlerverhältnis) noch

eine Weiterbelieferungsverpflichtung, sofern nicht vorher ausdrücklich in einem speziellen Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

- (5) Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versendet wurden, wenn der Kunde ohne neue Benennung seine Geschäftsadresse aufgegeben hat
- (6) Soweit der Begriff „schriftlich“ verwendet wird, so ist die Form auch erfüllt, wenn die Vertragsparteien per Fax, E-Mail oder sonst in geeigneter Weise elektronisch kommunizieren. Übereinstimmende E-Mails erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit.
- (7) Daten des Kunden, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, dürfen von EMGR unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben gespeichert und verwendet werden.
- (8) Der Kunde versichert nach seinem besten Wissen, dass er die volle rechtliche Befähigung besitzt, den beabsichtigten Vertrag einzugehen und dass alle notwendigen gesellschaftsinternen Abstimmungen dafür getroffen worden sind.